

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

GL. Z-200/31-III/2/84 (25)  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Zollgesetz 1955 geändert wird;  
Versendung zur Begutachtung

Durchwahl 1218

Anlagen: 25

Sachbearbeiter:

MR Dr. Fuchs

An den  
Präsidenten des  
Nationalrates  
W i e n

**Gesetzentwurf**  
Zl. 5-GE/1985  
Datum 1985 01 21  
Verteilt 22. JAN. 1982 *frab*

*A. Wasserbauer*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den für das Begutachtungsverfahren erstellten Entwurf einer Änderung des Zollgesetzes 1955 mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

1985 01 14

Der Bundesminister:

Dr. Vranitzky

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*

*Nach telef. Rücksprache mit MR Dr. Fuchs, endet  
die Begutachtungsfrist am 14. 2. 1985*

*[Signature]*

## Entwurf

Bundesgesetz vom ....., mit dem  
das Zollgesetz 1955 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der zuletzt durch BGBl. Nr. 485/1981, geänderten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. Als §§ 9 und 10 werden eingefügt:

#### "Mißbräuchliche Gestaltung

"§ 9. (1) Wird durch Trennung einheitlicher oder Zusammenfügen getrennter Waren die nach § 7 maßgebende Art und Beschaffenheit der Waren mißbräuchlich so gestaltet, daß dies zu einer Minderung der Zollbelastung führt, die eine schwere Schädigung für einen inländischen Wirtschaftszweig zur Folge hat, so hat der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung anzuordnen, daß der Zoll so zu erheben ist, als wäre diese Gestaltung unterblieben; er hat dabei im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung oder der Ausfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, vorzugehen.

(2) Eine Gestaltung ist nur dann als mißbräuchlich anzusehen, wenn sie ohne das Ziel der Minderung der Zollbelastung keinen wirtschaftlichen Sinn hätte.

#### Nachweispflicht

§ 10. Wer bei der Abfertigung eine abgabenrechtliche Begünstigung oder eine Verfahrenserleichterung in Anspruch nehmen will oder eine Nachsicht der Verletzung von Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz anstrebt, hat dies geltend zu machen und das Vorliegen der hierfür maßgebenden Voraussetzungen dem Zollamt nachzuweisen. Wenn der Nachweis nach den Umständen nicht zumutbar ist, genügt die Glaubhaftmachung."

2. Der § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Als kleiner Grenzverkehr im Sinn dieses Bundesgesetzes gilt die Verbringung von Waren über die Zollgrenze zwischen Orten im inländischen und im ausländischen Zollgrenzbezirk, wenn die Verbringung durch Personen oder Unternehmen erfolgt, die in einem der beiden Zollgrenzbezirke ihren gewöhnlichen Wohnsitz (§ 93 Abs.4) oder die Betriebsstätte haben, und die Entfernung jedes der beiden Orte vom Zollamt, bei dem die Zollgrenze überschritten wird, in der Luftlinie nicht mehr als 50 km beträgt. Wenn ein ausländischer Zollgrenzbezirk nicht durch völkerrechtliche Vereinbarungen bestimmt ist, gilt als kleiner Grenzverkehr unter den sonstigen Voraussetzungen des ersten Satzes die Verbringung von Waren zwischen dem inländischen Zollgrenzbezirk und einem ausländischen Gebietsstreifen von 15 km Tiefe entlang der Zollgrenze."

3. Der § 25 hat zu lauten:

"Besondere Befugnisse der Zollorgane  
(Organe der Zollämter und der Zollwache)

§ 25. (1) Den Zollorganen obliegt, unbeschadet der ihnen in diesem Bundesgesetz oder anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, auch die Aufgabe, Zollzuwiderhandlungen zu verhindern, aufzudecken und deren nähere Umstände zu erforschen.

(2) Bei der Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen sind die Zollorgane befugt, nach den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes Festnahmen, Beschlagnahmen, Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen vorzunehmen und auch sonstige Amtshandlungen zu setzen, wenn diese zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts erforderlich sind. Bei gerichtlich zu ahndenden Zollzuwiderhandlungen dürfen die Zollorgane bei Gefahr im Verzug Hausdurchsuchungen auch ohne richterlichen Befehl vornehmen.

(3) Die Zollorgane sind in Ausübung ihres Dienstes bei Gefahr im Verzug befugt, Waren zu beschlagnahmen, wenn

- a) dies zur Ausübung der allgemeinen Zollaufsicht erforderlich ist und andere in diesem Bundesgesetz vorgesehene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Zollaufsicht nicht möglich oder nicht tunlich sind, oder
- b) Grund zur Annahme besteht, daß die Waren Gegenstand einer Zuwiderhandlung gegen ein gesetzliches Verbot hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr oder des Versuches einer solchen Zuwiderhandlung sind, oder

- c) ohne diese Beschlagnahme die spätere Geltendmachung der Sachhaftung, die Abnahme von Gegenständen, auf deren Verfall oder Einziehung rechtskräftig erkannt worden ist, oder die Einbringung von bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben und Nebenansprüchen zu diesen oder von Geldstrafen, Wertersatzstrafen oder Kosten eines Finanzstrafverfahrens gefährdet wären, oder
- d) diese Waren als Beweismittel in einem Verfahren zur Erhebung des Zolles benötigt werden und ohne diese Beschlagnahme zu befürchten ist, daß sie ansonsten für dieses Verfahren nicht zur Verfügung stehen.

(4) Ohne Gefahr im Verzug darf eine Beschlagnahme nur in den Fällen des Abs. 3 lit.a und d und nur auf Grund eines Bescheides des Zollamtes vorgenommen werden.

(5) Die abgenommenen Waren sind ohne unnötigen Aufschub der Behörde, die für die weiteren Maßnahmen zuständig ist, abzuliefern. Ist die Ablieferung nicht möglich, so ist diese Behörde unverzüglich von der Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen. Im übrigen gelten für Maßnahmen der Zollbehörden die §§ 90 Abs. 1, 91 und 92 des Finanzstrafgesetzes sinngemäß.

(6) Befinden sich im Zeitpunkt der Beschlagnahme die Waren in einem Beförderungsmittel, so kann dieses unentgeltlich zur Beförderung der Waren an einen für die Verwahrung geeigneten Ort verwendet werden, wenn eine Umladung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist."

4. Im § 30 wird der Punkt am Schluß der lit.j durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. k angefügt:

"k) menschliche und tierische Körperteile zur Übertragung auf einen bestimmten Menschen."

5. Der bisherige Wortlaut des § 31 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Begünstigung nach Abs. 1 lit.a, d, e und f erstreckt sich nicht auf die Einfuhrumsatzsteuer, wenn die Waren entgeltlich von einem Unternehmer geliefert werden."

6. Dem § 35 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Wenn im Hinblick auf Abs. 1 lit.a. letzter Halbsatz eine Verzollung zu erfolgen hat, ist mündliche Warenerklärung zulässig. Bei gewerblich verwendeten Beförderungsmitteln (§ 93 Abs. 3) genügt es, daß der Verfügungsberechtigte anläßlich der Stellung des Beförderungsmittels dem Eintrittszollamt die Behebung

von Schäden schriftlich anzeigt; der Verfügungsberechtigte hat sodann bis zum Ende des auf die Stellung folgenden Monats beim Hauptzollamt des Finanzlandesdirektionsbereiches, in dem das Beförderungsmittel seinen Standort hat, eine schriftliche Warenerklärung abzugeben; der Verfügungsberechtigte unterliegt der besonderen Zollaufsicht."

7. Der § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lit.d hat zu lauten:

"d) die in lit.a genannten Waren, ausgenommen Heizmaterialien, sowie sonstige Waren, die für ausländische, auf Grund völkerrechtliche Vereinbarungen errichtete Kulturinstitute oder für die Förderung kultureller oder wirtschaftlicher Beziehungen mit dem Ausland dienende Einrichtungen, deren Aufwand überwiegend vom Ausland aus getragen wird, eingeführt und für deren Lehr-, Forschungs- und Informationstätigkeit verwendet werden."

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen, in denen Personen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen über den Amtssitz internationaler Organisationen das Recht eingeräumt ist, alle vier Jahre ein Kraftfahrzeug zollfrei einzuführen, ermäßigt sich der zu erhebende Zoll für jedes vollendete Jahr der Verwendungspflicht um ein Viertel, wenn das Kraftfahrzeug vor Ablauf der Verwendungspflicht anlässlich der Beendigung des Dienstes des Begünstigten im Zollgebiet und dessen Rückkehr in das Zollland veräußert wird."

8. Der § 52a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 werden im ersten Satz die Worte "oder zur Ausfuhr bestimmter" aufgehoben und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Unter den gleichen Voraussetzungen können die Zollämter erster Klasse von der Verpflichtung zur Stellung von zur Ausfuhr bestimmten Waren befreien und die Abgabe von Sammelwarenerklärungen bewilligen."

b) Der Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Bewilligungen nach Abs. 1 und 2 haben die Waren, für die die Begünstigung gewährt wird, den Zeitraum, für den die Waren in einer Sammelwarenerklärung zusammengefaßt werden dürfen, und erforderlichenfalls die zur Sicherung der Einbringung des Zolles notwendigen Maßnahmen im Sinn dieses Bundesgesetzes zu bestimmen; der Zeitraum darf einen Monat nicht übersteigen. Die Bewilligungen können auf eine bestimmte Geltungsdauer eingeschränkt werden. In einer Bewilligung nach Abs. 1 oder 2 kann zur Vereinfachung des Verfahrens auf Antrag auch zugelassen werden, daß von den Zollämtern bei der Beförderung der den

Gegenstand der Bewilligung bildenden Waren zu erhebende sonstige Abgaben, die keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben sind, im Verfahren nach Abs. 4 erhoben werden. Im übrigen hat das Zollamt im Rahmen des § 26 Abs. 2 lit. b die zur Ausübung der besonderen Zollaufsicht notwendigen Anordnungen zu treffen."

9. Im § 59 treten folgende Absätze an die Stelle der Absätze 4 und 5:

"(4) Mit zollamtlicher Bestätigung sind auch die nach diesem Bundesgesetz zu erhebenden Kosten (§§ 184 bis 191) sowie die von den Zollämtern bei der Zollabfertigung zu erhebenden sonstigen Abgaben, die keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben sind, festzusetzen. Die zollamtliche Bestätigung ersetzt den nach den betreffenden Abgabenvorschriften ansonsten zu erlassenden Bescheid; für die Erhebung dieser Abgaben und Kosten gelten die §§ 174 bis 176 und 179 bis 183 sinngemäß.

(5) Zollamtliche Bestätigungen gelten, soweit sie eine Abgabenschuld betreffen, als Abgabenbescheide. Mit der Zustellung an den Verfügungsberechtigten gelten sie auch dem Warenempfänger zugestellt, wenn der letztere in der zollamtlichen Bestätigung oder in der dieser zugrundeliegenden Warenerklärung als Warenempfänger genannt ist.

(6) Zollamtliche Bestätigungen können auch durch Ausfolgung bei einem Zollamt oder beim Bundesrechenamt zugestellt werden. Im Fall der Ausfolgung bei einem Zollamt kann eine Empfangsbestätigung unterbleiben, wenn das Datum der Ausfertigung gleich dem der Ausfolgung ist."

10. Dem § 67 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Unter den Voraussetzungen des § 89 Abs. 2 erster Satz kann zur Vereinfachung des Verfahrens bewilligt werden, daß ein solcher Vormerkverkehr als Vormerkverkehr auf Vormerkrechnung geführt wird; § 89 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sodann sinngemäß.

11. Der § 77 wird aufgehoben.

12. Der § 98 Abs. 3 und 4 hat zu lauten:

"(3) Zum Betrieb eines Zollagers bedarf es einer Bewilligung (Lagerbewilligung). Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn für den Betrieb des Zollagers ein Bedürfnis des Warenverkehrs oder der Wirtschaft besteht. Zur Erteilung der Lagerbewilligung ist für öffentliche Zollager der Bundesminister für Finanzen und für Zolleigenlager die Finanzlandesdirektion zuständig.

(4) In der Lagerbewilligung sind der Standort des Zollagers, die Lagerräume und die zur Lagerung zugelassenen Ware zu bestimmen; auf Antrag können zur Vereinfachung des Warenverkehrs auch Lagerflächen im Freien zur Lagerung von Waren, die üblicherweise nicht in geschlossenen Räumen gelagert werden, zugelassen werden. In unmittelbarer Nähe der Lagerräume oder Lagerflächen gelegene Umschlagflächen können als zum Zollager gehörig bestimmt werden, wenn ihre Überwachung keinen besonderen Aufwand für das Zollamt erfordert. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Abgabe schriftlicher Warenerklärungen und der Ausstellung von Niederlagescheinen können in der Lagerbewilligung zur Vereinfachung des Verfahrens Erleichterungen zugelassen werden, wenn die Zollaufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird. In der Lagerbewilligung sind erforderlichenfalls weiters die zur Sicherung der Einbringung des Zolles notwendigen Anordnungen zu treffen. Die Lagerbewilligung kann auch auf bestimmte Zeit erteilt werden."

13. Die §§ 104 und 105 haben zu lauten:

"Einlagerung von Waren

§ 104. Für die Abfertigung zum Zollagerverkehr ist schriftliche Warenerklärung erforderlich, sofern in der Lagerbewilligung nichts anderes bestimmt ist. Erfolgt die Einlagerung nach § 52 Abs. 7 von Amts wegen, so entfällt die Warenerklärung.

§ 105. Das Zollamt ist berechtigt, die zur Einlagerung beantragten Waren der äußeren und der inneren Beschau zu unterziehen sowie sie zu besichtigen und zu verwiegen."

14. Im § 108 Abs. 2 hat der erste Halbsatz zu lauten:

"Andere als die nach Abs. 1 allgemein zugelassene Behandlungen von Lagerwaren hat der Bundesminister für Finanzen allgemein oder für einzelne Fälle zu bewilligen, wenn Nachteile für einzelne Bereiche der österreichischen Wirtschaft nicht zu befürchten sind oder unter Bedachtnahme auf die Interessen der gesamten österreichischen Wirtschaft solche Nachteile unberücksichtigt bleiben müssen;"

15. Im § 109 tritt folgender Absatz an die Stelle der Abs. 1 bis 6 und erhalten die bisherigen Abs. 7 und 8 die Bezeichnung "(2)" und "(3)":

" (1) Die Auslagerung von Waren ist nur zulässig, wenn die Waren zu einem anderen Zollverfahren abgefertigt worden sind.

(3) Einer Abfertigung zum Zwischenauslandsverkehr bedarf es nicht, wenn die Waren

- a) im Gewahrsam öffentlicher Verkehrsunternehmen befördert werden und gewährleistet erscheint, daß sie unverändert rückgebracht werden, oder
- b) im Reiseverkehr befördert werden, nicht zum Handel bestimmt sind und keinen Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich ihrer Ausfuhr unterliegen;

die Waren gelten als zum Zwischenauslandsverkehr abgefertigt.

(4) Im Zwischenauslandsverkehr mit ausfuhrzollpflichtigen Waren gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Begleitscheinverfahren sinngemäß; der Zwischenscheinnehmer hat die gleichen Pflichten wie der Begleitscheinnehmer. Wenn die Zollbelastung geringfügig ist, hat das Zollamt jedoch lediglich nach Abs. 1 bis 3 vorzugehen."

19. Der § 172 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Wenn ein Reisender hinsichtlich mitgeführter Waren, auf die ein Eingangsabgabenbetrag oder ein Ausgangsabgabenbetrag von nicht mehr als 2000 S entfällt, die Stellungs-, Erklärungs-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht zu verletzen versucht, ist dieses Finanzvergehen nicht zu verfolgen, wenn der Reisende unter Verzicht auf die Einbringung einer Berufung (§ 255 Abs. 1 BAO) neben den Eingangs- oder Ausgangsabgaben eine Abgabenerhöhung in der Höhe dieser Abgaben entrichtet oder, wenn eine für die Zollabfertigung erforderliche Voraussetzung fehlt, die Waren an den Bund preisgibt. Der Verzicht ist schriftlich auf der zollamtlichen Bestätigung zu erklären."

20. Der § 192 Abs. 2 lit.c und f hat zu lauten:

"c) hinsichtlich der §§ 9, 45 Abs. 1 und 4, 67 Abs. 4, 68 Abs. 1,2,3 und 9, 89 Abs. 3, 90 Abs. 2 und 96 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und - im Rahmen der jeweiligen Bestimmung - mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,"

"f) hinsichtlich der §§ 88 Abs. 3 und 96 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,"

## Artikel II.

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. .... 1985 in Kraft.
2. Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 192 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 in der Fassung des Artikels I Z. 20.

16. Der § 121 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 und 4 hat zu lauten:

"(3) Das Anweisungszollamt ist berechtigt, die Waren der äußeren und der inneren Beschau zu unterziehen sowie sie zu besichtigen und zu verwiegen.

(4) Eine Besichtigung ist jedenfalls vorzunehmen, wenn dies zur Festhaltung der Nämlichkeit erforderlich ist."

b) Folgender Abs. 8 wird angefügt:

"(8) Das Zollamt kann zur Vereinfachung des Verfahrens oder im zwingenden öffentlichen Interesse die Stellungspflicht als erfüllt annehmen und von der Abfertigung zum Begleitscheinverfahren absehen, wenn durch amtliche Begleitung oder Überwachung der Waren gewährleistet erscheint, daß sie unverändert wiederausgeführt oder einem Zollamt gestellt werden."

17. Der § 123 hat zu lauten:

"Verfahren beim Empfangszollamt

§ 123. (1) Das Empfangszollamt ist berechtigt, das Begleitscheingut der äußeren und der inneren Beschau zu unterziehen sowie es zu besichtigen und zu verwiegen.

(2) Der Begleitschein ist vom Empfangszollamt einzuziehen. Dem Warenführer ist auf Verlangen eine Bestätigung über die Stellung des Begleitscheingutes auszustellen.

(3) Der Austritt des Begleitscheingutes aus dem Zollgebiet ist vom Empfangszollamt zu überwachen."

18. Der § 127 hat zu lauten:

"§ 127. (1) Waren des freien Verkehrs, die von einem Ort des Zollgebietes über ausländisches Zollgebiet an einen anderen Ort des Zollgebietes entsprechend den nachstehenden Bestimmungen befördert werden (Zwischenauslandsverkehr), bleiben bei der Wiedereinfuhr in das Zollgebiet zollfrei. Zollhängige oder im Eingang vorgemerkte Waren können zwecks Fortführung des vorangegangenen Zollverfahrens ebenfalls dem Zwischenauslandsverkehr unterzogen werden.

(2) Soweit nicht in völkerrechtlichen Vereinbarungen die Verwendung eines bestimmten Vordruckes festgelegt ist, genügt für die Abfertigung zum Zwischenauslandsverkehr mündliche Warenerklärung, es sei denn, die Waren unterliegen einem Verbot oder einer Beschränkung hinsichtlich ihrer Ausfuhr. Das Zollamt hat die Nämlichkeit der Waren in sinngemäßer Anwendung des § 114 zu sichern. Als zollamtliche Bestätigung ist der Zwischenschein zu erteilen; wer die Abfertigung beantragt hat, ist Zwischenscheinnehmer.

## VORBLATT

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat Teile des § 25 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 (Beschlagnahme von Waren) mit Wirkung ab 1. Juni 1985 als verfassungswidrig aufgehoben. Außerdem liegt die Zuständigkeit zur Entscheidung in gewissen zollrechtlichen Angelegenheiten derzeit beim Bundesminister für Finanzen, ohne daß dafür eine Notwendigkeit gegeben ist. Ferner bestehen noch einige zollgesetzliche Beschaupflichten, die nicht mehr voll ausgeübt werden können. Schließlich führt die mit der Zollfreiheit verbundene Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bei der kommerziellen Einfuhr bestimmter Waren für begünstigte Zwecke zu Wettbewerbsverzerrungen zu lasten der inländischen Wirtschaft. In einigen anderen Bereich erscheinen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung möglich und sollten rasch gesetzt werden.

Ziel:

Die Beschlagnahme von Waren wäre verfassungskonform neu zu regeln und gleichzeitig wären Maßnahmen zur Beseitigung der sonstigen aufgezeigten Probleme zu setzen.

Inhalt:

Der Gesetzentwurf hat die Erreichung des oben dargestellten Zieles zum Inhalt.

Alternative:

Die Alternative wäre eine umfassende Neuregelung des Zollrechts, die aber nicht in der gebotenen Eile herbeigeführt werden kann.

Kosten:

Die Vollziehung des Gesetzes in der geänderten Fassung wird keine zusätzlichen Kosten erfordern. Die Kostensenkung durch die Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung sind nicht meßbar.

Der Entfall der Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer wird zwar zusätzliche Einnahmen bringen, doch werden diesen etwa gleich hohe zusätzlich Mittel für die bisher begünstigten - meist staatlichen - Einrichtungen gegenüberstehen.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Mit Erkenntnis vom 12. Juni 1984, Zl. G 93/82-11, BGBl. Nr. 362/1984, hat der Verfassungsgerichtshof mit Wirkung ab 1. Juni 1985 wesentliche Teile des § 25 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 betreffend die Rechte der Zollorgane zur Beschlagnahme von Waren als verfassungswidrig aufgehoben. Da auf diese Beschlagnahmeregale nicht völlig verzichtet werden kann, erscheint es geboten, eine der Judikatur Rechnung tragende Neufassung des Gesetzes rechtzeitig herbeizuführen.

Diese Notwendigkeit einer Änderung des Zollgesetzes 1955 soll aber auch genutzt werden, gewisse Fälle von Rechtsmißbrauch und Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen und einige besonderes vordringliche Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung insbesondere durch Verlagerung von Zuständigkeiten vom Bundesminister für Finanzen zu nachgeordneten Zollbehörden oder durch Verzicht auf Bewilligungen für Einzelfälle zu setzen. Diese Maßnahmen sollen nicht zuletzt auch dazu beitragen, dem Bundesministerium für Finanzen die Arbeiten zu einer umfassenden Neuregelung des Zollrechtes durch Wegfall eines zeitlichen Druckes zu erleichtern.

Die vorgeschlagenen Änderungen würden weder Mehreinnahmen noch Einnahmenminderungen und auch keine zusätzlichen Kosten bewirken. Die Kostensenkungen durch die Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung sind nicht meßbar.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Z.1.

Durch die 11. Zolltarifgesetznovelle, BGBl. Nr. 485/1981, wurden die §§ 9 und 10 des Zollgesetzes 1955 aufgehoben. An die so frei gewordenen Stellen sollen durch den Entwurf neue allgemeine Bestimmungen treten.

Der neue § 9 wurde als Ergänzung der Bestimmungen der BAO über die wirtschaftliche Betrachtungsweise (§§ 21 und 22), deren Anwendungsbereich sich im Verfahren zur Erhebung der Zölle und sonstigen Eingangsabgaben als zu eng erweist, weil sie bei wörtlicher Auslegung kaum die Möglichkeit bieten, Mißbräuche zu verhindern, konzipiert, um eine mißbräuchliche Gestaltung durch eine wirtschaftlich unsinnige und nur der Abgabenumgehung dienende Teilung und getrennte Einfuhr von Waren oder Zusammenfügung an sich selbständiger Waren, die zu Wettbewerbsnachteilen für die inländische Wirtschaft führt, hintanzuhalten

zu können. Dringend erscheint eine solche gesetzliche Klarstellung, da nach vorliegenden Nachrichten ein inländischer Erzeuger von Segelflugzeugen bereits jetzt durch solche Maßnahmen zur Umgehung des erhöhten Einfuhrumsatzsteuersatzes für sogenannte Güter des gehobenen Bedarfs in ernste existenzielle Schwierigkeiten geraten sein soll.

Der neue § 10 soll die Schwierigkeiten insbesondere bei den Grenzzollämtern zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Begünstigungen mildern. Die Zollämter haben nämlich vor allem im Reiseverkehr kaum Möglichkeiten von sich aus die Richtigkeit der Parteivorbringen zu überprüfen. Eine entsprechende Beweislastregel ist daher nicht nur gerechtfertigt, sondern zur gesetzeskonformen Verwaltung (Verhinderung der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Abgabenbefreiungen oder materiell-oder verfahrensrechtlichen Erleichterungen oder Begünstigungen) geradezu erforderlich.

#### Zu Z.2:

Der geltende § 14 Abs. 1 ist inhaltlich durch die Ermächtigung des § 34 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 5 sowie durch die bilateralen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr erfaßt. Die durch eine Aufhebung des geltenden § 34 Abs. 1 entstehende Freistelle im Gesetzestext sollte zur Beseitigung von Unklarheiten in der bestehenden Gesetzeslage genutzt werden. Es erscheint nämlich geboten, eine Legaldefinition des "kleinen Grenzverkehr" zu schaffen, um klarzustellen, daß es nicht nur auf die Verbringung von Waren zwischen Orten in den beiden Zollgrenzbezirken ankommt, sondern im Einzelfall ein räumliches Naheverhältnis gegeben sein muß; der Entwurf beschränkt den kleinen Grenzverkehr auf den Warenverkehr

- durch Personen oder Unternehmen mit gewöhnlichem Wohnsitz oder Betriebsstätte im Zollgrenzbezirk,
- zwischen Orten, die in einem Bereich liegen, der von der Zollgrenze in der Tiefe durch die Zollbinnenlinie und seitlich mit 50 km vom Ort des Grenzübertritts begrenzt ist.

Da mit einigen Nachbarstaaten keine Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr bestehen, muß - was auch bisher schon im Auslegungsweg vertreten wird - dennoch eine Abgrenzung gefunden werden, was als Einfuhr oder Ausfuhr im kleinen Grenzverkehr anzusehen ist, um eine sachlich ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen einzelnen Abschnitten entlang der Zollgrenze zu vermeiden.

Zu Z.3.:

Wie schon im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen erwähnt wurde, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. Juni 1984, GZ. G 93/82-11, wesentliche Teile des § 25 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 als verfassungswidrig aufgehoben; es handelt sich dabei um das Recht zur Beschlagnahme von Waren, um sie unter Zollaufsicht zu bringen, um die Deckung der Zolle, der sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie allfällige Geldstrafen und Kosten zu sichern, sowie um die Beschlagnahme von Gegenständen, die für eine Zollstrafuntersuchung von Bedeutung sein können. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1985 in Kraft. Begründet wird die Aufhebung im wesentlichen mit dem Widerspruch zum Determinierungsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG, weil es das Zollgesetz unterlasse, gegenüber dem § 89 des Finanzstrafgesetzes abzugrenzen, dieser aber wieder zwischen Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist, und solchen, in denen diese nicht gegeben ist, unterscheide. Auf die näheren Einzelheiten der Begründung des Erkenntnisses hier einzugehen, erübrigt sich.

Da es zur Ausübung der allgemeinen Zollaufsicht und generell zur Vollziehung der Aufgaben der Zollverwaltung unabdingbar notwendig ist, daß die Zollverwaltung über gewisse Beschlagnahmeregale verfügt, ist es erforderlich, rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Aufhebung für eine verfassungskonforme Neuregelung zu sorgen. Der Entwurf geht davon aus, daß die Beschlagnahme immer, gleichgültig ob Gefahr im Verzug ist oder nicht, eine vorläufige Maßnahme sein muß, die entweder in einen endgültigen Entzug der Ware (bescheidmäßige Geltendmachung der Sachhaftung, Pfändung, Verwertung) mündet oder mit einer Freigabe bzw. Rückgabe endet. Außerdem trifft der Entwurf in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem § 89 des Finanzstrafgesetzes die Unterscheidung zwischen den Fällen von Gefahr im Verzug, in denen die Zollorgane in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ("faktische Amtshandlung") die Beschlagnahme vornehmen dürfen, und jenen Fällen, in denen keine Gefahr im Verzug liegt; letzterenfalls ist ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchzuführen und die Beschlagnahme mit Bescheid des Zollamtes zu verfügen. Als Beschlagnahmegründe wurden im Entwurf beibehalten bzw. neu formuliert:

- Zur Ausübung der allgemeinen Zollaufsicht, was inhaltlich dem bisherigen Beschlagnahmegrund, Waren unter Zollaufsicht zu bringen, entspricht. Die neue Formulierung will nur dem Umstand Rechnung tragen, daß zollhängige Waren, und nur um solche kann es sich hier handeln, ex lege (§ 46 Abs. 2 ZollG) der allgemeinen Zollaufsicht unterliegen und es daher darum geht, Maßnahmen zu setzen, die gewährleisten, daß über diese Waren bis zur weiteren zollverfahrensrechtlichen Veranlassung diese Aufsicht auch wirksam bleibt. Dabei soll die Beschlagnahme aber nur subsidiär zulässig sein, wenn

- andere Maßnahmen (z. B. Einlagerung in ein Zollager, einstweilige Niederlegung) nicht möglich oder nicht tunlich sind.
- Zur Durchsetzung von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten. Diese Beschlagnahmemöglichkeit fehlt derzeit im Zollgesetz; nur verschiedentlich in einzelnen diesbezüglichen Bundesgesetzen ist den Zollämtern oder deren Organen insofern ein Beschlagnahmerecht eingeräumt.
  - Zur Einbringungssicherung von Schuldsigkeiten, für die an sich die Beschlagnahme zur Geltendmachung der Sachhaftung (§ 178 Abs. 1 ZollG in Verbindung mit § 225 Abs. 1 BAO) oder die Pfändung nach der Abgabensexekutionsverordnung vorgesehen ist, aber bei Gefahr im Verzug allenfalls nicht sogleich bewirkt werden können, sowie zur Abnahme verfallener (eingezogener) Gegenstände.
  - Zur Beweissicherung im Zollerhebungsverfahren, die bisher nicht vorgesehen ist, aber ebenso notwendig sein kann wie die Beweissicherung im Finanzstrafverfahren.

Nicht übernommen wurde aus den § 25 Abs.2 die Beschlagnahme zur Sicherung des Verfalls (der Einziehung) oder zur Beweissicherung im Zollstrafverfahren, da hierfür der § 89 Abs. 1 und 2 des Finanzstrafgesetzes ausreicht. Die Bestimmung über die Erlassung eines Verfügungsverbots ist durch die sinngemäße Anwendung des § 90 des Finanzstrafgesetzes erfaßt.

Den Beschlagnahmerechten des Abs. 3 lit.b und c ist inhärent, daß sie nur in Betracht kommen können, wenn Gefahr im Verzug ist, weshalb hier der Abs. 4 ein Einschreiten der Zollorgane ohne Gefahr im Verzug ausschließt.

Die Gelegenheit der Änderung des § 25 Abs. 2 soll aber auch genutzt werden, die sonstigen "besonderen Befugnisse" der Zollorgane (§ 25 Abs. 3 bis 8) so neu zu regeln, daß sich ähnliche Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber dem Finanzstrafgesetz wie bei der Beschlagnahme nicht ergeben können: Das Recht zur Festnahme und zur Vorführung von Personen (§ 25 Abs. 3 und 8) ist im § 85 Abs. 3 des Finanzstrafgesetzes geregelt; Hausdurchsuchungen (§ 25 Abs. 4 bis 7) sind im § 93 des Finanzstrafgesetzes geregelt; der Entwurf beschränkt sich im Abs. 2 daher darauf, in Fortführung des im Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatzes der Verhinderung, Aufdeckung und Erforschung von Zollzuwiderhandlungen auf die den Zollorganen nach dem Finanzstrafgesetz schon übertragenen Befugnisse zu verweisen. Da jedoch die Bestimmung des § 93 Abs. 4 über das Vorgehen bei Gefahr im Verzug nur für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren gilt, während im gerichtlichen Finanzstrafverfahren sich derzeit das unmittelbare Einschreiten der Zollorgane bei Gefahr im Verzug im Hinblick auf § 197 Abs. 3 des Finanzstrafgesetzes auf § 25 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955 zu stützen hat und es widersinnig wäre, gerade bei gerichtlich zu verfolgenden Zollvergehen den

Zollorganen das Recht der Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug zu nehmen, bedarf es hierüber auch weiterhin einer zollgesetzlichen Bestimmung, die im § 25 Abs. 2 des Entwurfes eigens getroffen werden soll.

#### Zu Z.4:

Die zunehmende medizinische Bedeutung der Organverpflanzung läßt es angebracht erscheinen, hierfür auch zollrechtlich durch Einräumung einer Eingangsabgabenfreiheit eine klare Regelung zu treffen. Dies ist umso mehr erforderlich, als in Lehre und Rechtsprechung nicht hinreichend klar ist, ob es sich bei solchen menschlichen Organen um Sachen im Sinn des § 285 ABGB handelt oder nicht. Durch die Formulierung "zur Übertragung auf einen bestimmten Menschen" soll gewährleistet werden, daß zwar die Organübertragung, nicht aber der Aufbau von (kommerziellen) Organbanken begünstigt wird, vor allem da ja etwa auch Blut und Haut, die längere Zeit aufbewahrt werden können, als begünstigte Körperteile in Betracht kommen.

#### Zu Z. 5:

Von grundsätzlicher rechtspolitischer Bedeutung ist die vorgeschlagene Ergänzung des § 31 durch einen neuen Abs. 2: Nach der derzeitigen Rechtslage können Sammlungen, Lehranstalten, Forschungseinrichtungen und Krankenanstalten im Hinblick auf § 3 Abs. 2 ZollG die in den § 31 lit. a, d, e und f fallenden Waren auch ohne Belastung mit Einfuhrumsatzsteuer beziehen; kaufen sie hingegen die gleichen oder gleichartige Waren im Inland beim Erzeuger oder Händler, so ist der Umsatz mit Umsatzsteuer belastet. Dies führt also zu einer Wettbewerbsverzerrung in Folge Benachteiligung inländischer Erwerbszweige, die im Interesse der Wettbewerbsgleichheit unbedingt beseitigt werden sollte. Im übrigen führt die Erhebung der ein bloßes Äquivalent zur Umsatzsteuer darstellenden Einfuhrumsatzsteuer im kommerziellen Bereich gegenüber dem Erwerb inländischer Waren zu keiner durch den Import verursachten Mehrbelastung. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Nichterzeugungsklausel in den lit. d, e und f sich als äußerst problematisch erwiesen hat, weil eine entsprechende Überprüfung in einem Großteil der Fälle praktisch unmöglich ist.

Da bei unentgeltlicher Lieferung im Inland oder Lieferung durch einen Nichtunternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinn keine Umsatzsteuer anfällt, besteht für gleichartige Fälle der nicht kommerziellen Einfuhr ebenfalls keine Veranlassung, die Einfuhrumsatzsteuer zu erheben.

Zu Z.6.:

Werden inländische Beförderungsmittel, die im Zollaussland einen Schaden erlitten haben, dort ausgebessert, so sind bei ihrer Rückkehr nach § 35 Abs. 1 letzter Halbsatz des Zollgesetzes 1955 jene Eingangsabgaben zu entrichten, die auch angefallen wären, wenn die Ausbesserung in einem Ausgangsvormerkverkehr zur Ausbesserung erfolgt wäre. Da bei gewerblich verwendeten Beförderungsmitteln die sofortige Erhebung dieser Abgaben beim Grenzeintritt vielfach praktische Schwierigkeiten bereitet, wenn nicht überhaupt unmöglich ist, und dadurch außerdem die Grenzabfertigung behindert wird, soll im neuen § 35 Abs. 6 hierfür eine verfahrensmäßige Sonderregelung getroffen werden.

Zu Z. 7:

Durch die Änderung des § 40 Abs. 1 lit.d sollen andere im ausländischen Interesse betriebene und vom Ausland her finanzierte Einrichtungen zur Förderung kultureller oder wirtschaftlicher Beziehungen mit dem Ausland den durch Staatsverträge errichteten Kulturinstituten gleichgestellt werden. Gedacht ist im besonderen an ausländische Handelsdelegationen und an in Vereinsform errichtete Kulturinstitute.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 40 Abs. 3 soll eine Generalisierung und eindeutige gesetzliche Abdeckung einer bisher über Drängen der in Österreich ansässigen internationalen Organisationen vielfach im Billigkeitsweg getroffenen Begünstigung herbeiführen.

Zu Z.8.:

Durch die beiden vorgeschlagenen Änderungen des § 52a soll eine Verwaltungsvereinfachung durch Entlastung des Bundesministeriums für Finanzen und eine Beschleunigung des Verfahrens durch den Wegfall des aus der bisherigen Zuständigkeit resultierenden Aktenlaufes erzielt werden. Erstens soll die Zuständigkeit zur Erteilung von Bewilligungen betreffend die Befreiung von der Stellungspflicht bei der Ausfuhr von Waren den Zollämtern erster Klasse übertragen werden (Änderung des Abs. 2) und zweitens sollen gewisse Anordnungen nicht mehr in der Bewilligung, deren Erteilung bezüglich der Einfuhr von Waren weiterhin dem Bundesminister für Finanzen obliegen wird, sondern in einem nach § 26 vom Zollamt erlassenen Bescheid getroffen werden; hier geht es vor allem um die Beschränkung der Anwendung der Begünstigung auf bestimmte Zollämter oder Bahnhöfe. Um der Erleichterung der Grenzabfertigung zu dienen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Weg der Selbstbemessung auch etwa den Straßenverkehrsbeitrag erheben zu können.

Zu Z.9.:

Zur Erleichterung der Grenzabfertigung im Straßengüterverkehr erscheint eine Zusammenfassung aller zollamtlichen Erledigungen möglichst in einer einzigen behördlichen Erledigung geboten. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 59 wird die Grundlage geschaffen, etwa auch die Kommissionsgebühren, den Straßenverkehrsbeitrag und die Kraftfahrzeugsteuer gemeinsam mit allfälligen Eingangsabgaben in der zollamtlichen Bestätigung vorschreiben zu können. Als Konsequenz einer solchen Maßnahme würde sich generell die zweimonatige Rechtsmittelfrist nach § 245 Abs. 1 erster Satz BAO ergeben. Als Ergänzung erscheint zur leichteren Administrierbarkeit die Anordnung notwendig, daß die zollrechtlichen Bestimmungen über Fälligkeit, Zahlungsaufschub, Schuldübernahme, Nachsicht u. dgl. auch für diese anderen Abgaben gelten (Verweisung auf die §§ 174 bis 176 und 179 bis 183), was für den Regelfall keine Änderung bewirkt, da auch für den Zoll der Grundsatz der sofortigen Barentrichtung gilt.

Bei dieser Gelegenheit sollen gewisse redaktionelle Verbesserungen an den geltenden Abs. 4 und 5 (neu Abs. 5 und 6) des § 59 vorgenommen werden.

Zu Z. 10:

Die Erfahrung bei der Bewilligung besonderer Eingangsvormerkverkehre nach § 67 Abs. 4 hat gezeigt, daß unter gewissen Voraussetzungen (Art der Waren und ihre Verwendung) die Führung einer Vormerkrechnung vorteilhaft wäre; diese Möglichkeit soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 67 Abs. 4 eröffnet werden.

Zu Z. 11:

Der geltende § 77 sieht die Verzinsung der Eingangsabgaben bei der Zollabrechnung im Vormerkverkehr vor, wobei durch die sinngemäße Anwendung der Bundesabgabenordnung (S 50 000 - Grenze nach § 212 Abs. 2) die Verzinsung tatsächlich fast nur noch bei Vormerkrechnung eintritt; diese Unterscheidung erscheint ungerechtfertigt. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß kein inhaltlicher Unterschied zwischen der bedingten Zollschuld des Vormerkverkehrs, die unbedingt und fällig wird, und der bedingten Zollbefreiung bei anderen Zollbegünstigungen, die wegfällt, wobei dann die Fälligkeit eintritt, erblickt werden kann. Schließlich handelt es sich beim Vormerkverkehr wesentlich um eine Zollbefreiung und nicht um einen Zahlungsaufschub. Der Entwurf schlägt daher die Beseitigung der Verzinsung durch Aufhebung des § 77 vor.

Zu Z.12:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 98 Abs. 3 soll der Verwaltungsvereinfachung durch Entlastung des Bundesministeriums für Finanzen von der Zuständigkeit zur Bewilligung von Zolleigenlagern und gleichzeitig auch der Beschleunigung des Verfahrens durch den Wegfall des bisher gegebenen Aktenlaufes dienen.

Die Gelegenheit der Änderung des Abs. 3 soll genützt werden, durch eine Neufassung des Abs. 4 Lagerflächen im Freien in die Zollager einbeziehen zu können, wodurch einem Bedürfnis der Wirtschaft Rechnung getragen würde.

Zu Z. 13:

Die geltenden §§ 104 und 105 sehen für die Einlagerung von Waren zum Teil zwingend die Beschau und die Rohgewichtsermittlung vor, was nicht mehr allgemein vollziehbar ist, ohne den Lagerbetrieb lahmzulegen oder einen Personaleinsatz zu erfordern, der den Zollämtern ohnehin nicht zur Verfügung steht.

Zu Z.14.:

Die geltende Fassung des § 108 Abs. 2 läßt es zweifelhaft erscheinen, ob die dort geregelten Lagerbehandlungen allgemein auch durch Verordnung bewilligt werden dürfen; dadurch würde für diese Fälle eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Wirtschaft eintreten. Dies soll in der Neufassung dadurch kargestellt werden, daß die Worte "auf Antrag" nicht mehr verwendet werden. Die Lagerbehandlung kann "allgemein" nur durch Verordnung, "für einzelne Fälle" nur durch Bescheid bewilligt werden.

Die Gelegenheit der Änderung des § 108 Abs. 2 soll aber auch genutzt werden, die derzeitige taxative Aufzählung der zulässigen Behandlungen zu beseitigen, da diese sich diese aus der Sicht der Bedürfnisse der Wirtschaft als zu eng erweist.

Auch vermeidet die Neufassung den geltenden, sehr unbestimmten Gesetzesbegriff der "volkswirtschaftlichen Rücksichten" und ersetzt ihn dadurch die leichter nachprüfbar erscheinende Verpflichtung zu einer Bedachtnahme auf Nachteile für inländische Wirtschaftsbereiche und zu einer allfälligen Interessenabwägung.

Zu Z. 15, 16 und 17:

Ähnlich wie schon bei Z. 14 soll auch für die Auslagerung und im Begleitscheinverfahren die zum Teil noch bestehende Beschaupflicht durch ein allgemeines Beschaurecht ersetzt werden. Gerade im Begleitscheinverfahren erscheint die weitgehende Vornahme der Beschau geboten, um der in diesem Bereich besonders großen Gefahr des Schmuggels entgegenzuwirken; die Beschaupflicht trägt aber das Risiko in sich, daß die Zollämter, gezwungen durch

die tatsächlichen Verhältnisse, fallweise auf die Beschau dennoch zu verzichten und damit gesetzwidrig handeln.

Zur wesentlichen Vereinfachung des § 109 ist noch zu bemerken, daß sich die Ermittlungen anlässlich der Auslagerung nach den Erfordernissen des daran anschließenden Zollverfahrens richten müssen, was gesetzssystematisch nicht hier zu regeln ist.

Der vorgeschlagene neue Abs. 8 des § 121 soll die Erfahrung berücksichtigen, daß in Fällen einer Beförderung von Waren unter amtlicher Begleitung oder Überwachung die Durchführung eines formellen Begleitscheinverfahrens nicht zwingend notwendig erscheint.

#### Zu Z.18 :

Die Neufassung der Bestimmungen über den Zwischenauslandsverkehr soll zunächst der Verwaltungsvereinfachung durch Entfall der Bewilligungspflicht dienen. Der Entwurf geht dabei von der Überlegung aus, daß zollrechtlich in diesem Verfahren nur die Sicherheit der Nämlichkeit der Waren von Bedeutung ist, während bisher eingeschlossene verkehrstechnische Elemente mit den Zollbelangen nichts zu tun haben. Auf diesem Grundsatz aufbauend konnte der neue § 127 wesentlich vereinfacht werden.

Der Abs. 1 enthält zunächst die (materiellrechtliche) Bestimmung, wonach die im Zwischenauslandsverkehr rückgebrachten Waren des freien Verkehrs zollfrei, d.h. unter Heranziehung der § 3 Abs. 2 eingangsabgabefrei, bleiben. Da es aber unter Umständen notwendig sein kann, auch andere Waren, vor allem im Eingang vorgemerkte Waren, über ausländisches Zollgebiet zu befördern, läßt der letzte Satz des Abs. 1 dies zu; diese bleiben aber bei der Rückbringung nicht zollfrei, sondern kehren in das vorherige Zollverfahren zurück. Dieser Satz schließt auch die im geltenden Abs. 14 enthaltene Regelung für angewiesene Waren ein.

Nach Abs. 2 soll in der Regel auf eine schriftliche Warenerklärung verzichtet werden; die zur Festhaltung der Nämlichkeit getroffenen Maßnahmen können ohne Schwierigkeit auch auf einem Begleitpapier (z.B. Frachtbrief) festgehalten werden. Die durch Verträge mit einigen Nachbarstaaten eingeführten gemeinsamen Zwischen-/Durchgangsscheine bleiben aber unberührt. Für einem Ausfuhrverbot unterliegende Waren ist eine Überwachung der Rückbringung erforderlich, weshalb hier eine schriftliche Warenerklärung zu verlangen ist.

Die Erleichterungen des Abs. 3 gehen erheblich über die der geltenden Abs. 10 bis 13 hinaus; auch für die hier genannten Waren gilt die Befreiungsbestimmung des Abs. 1 erster Satz, die Führung des Nachweises über die Ausfuhr aus dem freien Verkehr und die unveränderte Rückbringung obliegt dem Verfügungsberechtigten,

der aber zur Beweissicherung auch diese Waren dem Zwischenauslandsverkehr unterziehen lassen kann.

Der Abs. 4 schließt die bisher bestehende Gesetzeslücke für die Beförderung ausfuhrzollpflichtiger Waren, für die sich am besten die sinngemäße Anwendung des Begleitscheinverfahrens (schriftliche Warenerklärung, Sicherstellung, Stellungsfrist) eignet. Im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Belastung nahezu aller Waren durch den Außenhandelsförderungsbeitrag soll aber der letzte Satz, wenn die betreffende Waren nicht auch noch anderen Abgaben unterliegt, eine Ausnahme zulassen.

#### Zu Z. 19:

Zur Erleichterung der Grenzabfertigung im Reiseverkehr soll die bisher schon bestehende Möglichkeit der Abwendung eines Finanzstrafverfahrens ausgeweitet werden durch

- Erhöhung der Betragsgrenze von 1000 S auf 2000 S  
und
- Neueinführung einer Regelung für die Fälle, in denen die Verzollung und daher auch die Abgabenerhöhung wegen Fehlens einer Voraussetzung (z.B. Ursprungszeugnis, Einfuhrbewilligung) nicht möglich ist, durch Zulassung der Preisgabe der Waren an den Bund.

Die übrigen Änderungen sind bloß redaktioneller Natur.

#### Zu Z. 20:

In den Vollzugsklauseln des § 192 ist den durch die Z. 1 und 12 im Zollgesetz 1955 eintretenden Änderungen Rechnung zu tragen.